

Der Streit bei der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft beendet.

Der Ausstand des Personals der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft wurde am Sonntag durch die Unterzeichnung des zwischen dem Verband des Handels- und Transportarbeiter und den Schiffsahrtsgesellschaften abgeschlossenen Kollektivvertrages für beendet erklärt. Der Vertrag enthält sehr wesentliche Zugeständnisse. Der **L e n e r u n g s z u s c h u ß**, der bisher allgemein 300 Kronen betrug, wurde wie folgt festgesetzt: für Verheiratete für die Strecke Wien—Korneuburg 450 Kronen und für Ledige 350 Kronen. Für alle übrigen Orte für die Verheirateten 400 Kronen und für die Ledigen den gleichen Betrag. Dieselben Zuwendungen erhalten mit Rückwirkung vom 1. April auch die Angestellten in Bayern zum Tageslohn umgerechnet. Außerdem erhöht sich der Zuschuß für jedes erwerbslose Kind bis zum achtzehnten Lebensjahr in einem Ausmaß von 25 bis 30 Kronen monatlich. Pflege- und Adoptivkinder sind den ehelichen Kindern gleichzustellen, ebenso gilt jeder Bedienstete als verheiratet, der mit einer Frau im gemeinsamen Haushalt lebt. Den **p r o v i s o r i s c h e n** Bediensteten ist im Falle der

Erkrankung der Sohn und der halbe Lenerungsbeitrag bis zur Höchstdauer von drei Monaten zu gewähren.

Die **A r b e i t s z e i t** wurde folgendermaßen geregelt: Für die Bediensteten bei der Warenauf- und Abgabe, Verladung in den Magazinen, den technischen Betrieben und der Expedition in den Orten Regensburg, Passau, Linz und Wien Einführung der **a c h t u n d v i e r z i g s t ü n d i g e n** Arbeitswoche. Die Arbeitszeit beginnt um 7 Uhr früh und endet mit einer halbstündigen Frühstückspause um 12 Uhr mittags. Die Mittagspause beträgt anderthalb Stunden, worauf von 1/2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags gearbeitet wird. Für das Kanzleipersonal gilt gleichfalls der achtstündertag oder die achtundvierzigstündige Arbeitswoche. Als **U e b e r s t u n d e n b e z a h l u n g** wurde festgesetzt: Für die Landbediensteten gilt die nach dem normierten Arbeitslohn oder vor 7 Uhr früh geleistete Arbeit als Ueberstundenarbeit. Ueberstunden werden mit zwei Kronen entlohnt, Nachtstunden, das ist in der Zeit zwischen 10 Uhr nachts und 6 Uhr früh, mit vier Kronen entschädigt. Für die Angestellten der Zentralfstellen und für das Personal der Uferstellen gilt als Ueberstunde jene Zeit, mit der die wöchentliche Arbeitszeit von achtundvierzig Stunden überschritten wird. Für diese Kategorien werden die Ueberstunden derart entlohnt, daß dieselben in der Zeit von 10 Uhr nachts bis 6 Uhr früh als Nachtstunden mit vier Kronen, sonst als einfache Ueberstunden mit zwei Kronen entschädigt werden. In Bayern gelten die gleichen Ueberstundenätze in Mark umgerechnet zum Tageslohn.

Gleichzeitig wird in dem Vertrag ausgesprochen, daß die Gesellschaft mit all ihrem beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die Verbindlichkeiten des Pensionsfonds zu haften hat. Die erste Lohnbewegung des Schiffspersonals hat also mit einem ganz bedeutungsvollen Erfolg geendet, der nur so höher eingeschätzt werden muß, als die Schiffsahrtsgesellschaft den Forderungen einen sehr starken Widerstand entgegenzusetzen hat.